

Vorstoß 1979 (VN 1/1980 S.25) erneut seine Umbenennung an, diesmal in ›Unterkommission der Experten der Menschenrechtskommission‹, eine Bezeichnung, die zum einen die Anbindung an die Kommission deutlich macht, zum anderen aber auch zeigt, daß das Tätigkeitsfeld das gesamte Gebiet der Menschenrechte umfassen soll. Weiterhin empfahl sie der Menschenrechtskommission, die Mitglieder der Unterkommission nicht mehr für drei, sondern für vier Jahre zu wählen, wobei die Hälfte der Mitglieder alle zwei Jahre ausgewechselt werden soll. Studien unter ihrer Ägide sollen künftig möglichst innerhalb von drei Jahren bearbeitet werden, ohne daß während der Laufzeit des Vorhabens eine Erneuerung des Mandats erforderlich sein soll. Zur Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung sollen pro Tagung zehn zusätzliche Sitzungen für Arbeitsgruppen gestattet werden.

Abzuwarten bleibt, ob diese Vorschläge die Kritiker zufriedenstellen werden.

II. Der Verlauf der 37.Tagung läßt insgesamt eher Gegenteiliges vermuten. In 35 Resolutionen nahm die Unterkommission unter anderem zur Menschenrechtssituation in zahlreichen Staaten Stellung (Afghanistan, Chile, El Salvador, Guatemala, Iran, Sri Lanka, Uruguay); auch das später von der Generalversammlung vermiedene Thema Ost-Timor wurde aufgenommen. Der Wert dieser Resolutionen liegt auch darin, daß sich zumindest die als Beobachter teilnehmenden Vertreter der betroffenen Regierungen jeweils vor der Abstimmung in Widerlegungs- oder Rechtfertigungszwang gebracht sahen. Dennoch entsteht der Eindruck, daß die Erarbeitung und teilweise kontroverse Erörterung derartiger Resolutionen die eigentliche Sacharbeit zeitlich zu stark einschränkt. Die Behandlung der vorgelegten Zwischen- und Schlußberichte blieb oft eher an der Oberfläche oder ohne abschließendes Ergebnis. Überhaupt machte der Verlauf der Tagung mitunter einen unstrukturierten Eindruck. Eine konzentriertere, nicht mehrfach wieder aufgenommene Erörterung hätte manchem Thema gut getan.

Enttäuschend war, daß gerade in den Bereichen, in denen die Unterkommission nicht nur ähnliche Stellungnahmen wie andere Organe der Vereinten Nationen abgab, nur wenige Ergebnisse erzielt wurden. Die Diskussion über die noch nicht abgeschlossene Studie über den Völkermord zeigte viele Differenzen, von der Definition des Begriffs bis zu einer möglichen zeitlichen Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes (erst ab 1949) und damit auch der Ausklammerung des Völkermordes an den Armeniern. Der Auftrag der Menschenrechtskommission, eine Definition des Begriffs ›Minderheit‹ zu erarbeiten, konnte noch nicht erfüllt werden. Ein Definitionsversuch des kanadischen Experten Jules Deschênes wurde teilweise als inadäquat und unvollständig zurückgewiesen. Eine Abstimmung führte zur Vertagung.

III. Bei der Diskussion mehrerer Tagesordnungspunkte wurde deutlich, wie stark die der Unterkommission angehörenden Experten, obwohl in persönlicher Eigenschaft tätig, ihren Systemen verhaftet sind. Während einerseits der Ausbau der Rechtsstellung des einzelnen im Völkerrecht bejaht wurde, hielten andere Experten es für falsch, das Individuum zum Subjekt des Völkerrechts zu machen. Bei der Diskussion zur Abschaffung

der Todesstrafe, in der der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland zur breiten Unterstützung der hierauf gerichteten Vorbereitung eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufrief, ließ ein Teil der Experten erkennen, daß es ihnen nur um Maßnahmen gegen einen Mißbrauch der Todesstrafe geht. Grundsätzliche Differenzen zeigten sich auch bei der Diskussion über die Körperstrafen im islamischen Recht. Eine Resolution, die Menschenrechtskommission möge die Regierungen verschiedener Staaten drängen, anstelle der Amputation als Strafe mit der Menschenrechtserklärung vereinbare Bestrafungen vorzusehen, fand eine knappe Mehrheit.

Recht unerwartet kam hingegen die Aufforderung des britischen Experten Benjamin Whitaker an seine Regierung, der neuen Seerechtskonvention beizutreten und sich nicht außerhalb dieses Rahmens zu stellen.

IV. Die 1971 in Auftrag gegebene Studie über das Problem der Diskriminierung der ›Eingeborenen‹bevölkerungen wurde nunmehr von José Martínez Cobo — der sich schon in dieser Zeitschrift zum Thema geäußert hat (VN 5/1981) — vorgelegt. Hinsichtlich des Begriffs bestehen in der Unterkommission Definitionsprobleme. Praktische Bedeutung hat die bislang dreimal zusammengetretene Arbeitsgruppe der Unterkommission, die den Vertretern der ›Eingeborenen‹bevölkerungen ein Forum für ihre Anliegen bietet. In einer Resolution wurde die Generalversammlung zur Errichtung eines Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die ›Eingeborenen‹bevölkerungen aufgefordert, der Vertretern der ›Eingeborenen‹gemeinschaften und -organisationen die Teilnahme an den Verhandlungen der Arbeitsgruppe durch freiwillige finanzielle Beiträge von Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Gemeinschaften ermöglichen soll. Die Regierungen Australiens und Kanadas haben ihre Bereitschaft zu Zahlungen in einen solchen Fonds bereits signalisiert. In diesem Jahr will die Arbeitsgruppe einen Entwurf über Richtlinien für die Rechte der ›Eingeborenen‹bevölkerungen auf der Basis relevanter nationaler Gesetzgebung, internationaler Instrumente und anderer juristischer Kriterien aufstellen.

Bei der Diskussion über die Situation der Menschenrechte wurden nicht nur zahlreiche Staaten wegen ständiger Mißachtung der Menschenrechte gerügt — auch über Andrej Sacharow wurde gesprochen —, sondern es wurde auch festgestellt, daß sich das derzeitige System der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte als unzulänglich und damit reformbedürftig erwiesen habe. Es bestehe insbesondere ein Bedürfnis, die Arbeit der mit der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte befaßten Organe zu beschleunigen.

Birgit Laitenberger □

Mauretanien: Beispielhafte Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen — Erfolge im Kampf gegen die Nachwirkungen der Sklaverei (5)

Wenn die Tätigkeit der Menschenrechts-Unterkommission, wie im obigen Bericht von Birgit Laitenberger geschildert, ins Kreuzfeuer der Kritik der Staaten gerät, so muß

dies — orientiert man sich am Gedanken des universellen Menschenrechtsschutzes — ja nicht unbedingt gegen die Unterkommission sprechen. Doch es gibt auch Regierungen, die an einer Untersuchung der Menschenrechtssituation in ihrem Lande mitzuwirken bereit sind: Mauretanien hat sich, des Fortbestehens der Sklaverei angeschuldigt, höchst kooperationsbereit gezeigt. Zu hoffen ist, daß auch die im Dezember 1984 durch einen Staatsstreich an die Macht gelangte Regierung diese aufgeschlossene Haltung beibehalten wird.

I. Die im Gebiet der heutigen Islamischen Republik Mauretanien jahrhundertlang praktizierte Sklaverei wurde 1905 von den französischen Kolonialherren zwar offiziell abgeschafft, existierte jedoch nichtsdestotrotz fort: Immer noch gab es Menschen ohne eigene Rechte, persönlich und wirtschaftlich dem Willen ihrer Eigentümer unterworfen. Auch die Unabhängigkeit Mauretaniens im Jahre 1960 und die verfassungsmäßige Verankerung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz änderte an diesem Zustand nichts. Am 5. Juli 1980 verabschiedete das regierende Militärkomitee der nationalen Wohlfahrt (Comité militaire de salut national, CMSN) eine Deklaration, durch die die Sklaverei — eine Geißel, die nationale Unabhängigkeit und soziale Gerechtigkeit verhindere — in Mauretanien endgültig abgeschafft wurde.

Bei ihrer 7. Tagung im August 1981 erhielt die Arbeitsgruppe über Sklaverei der Menschenrechts-Unterkommission jedoch Informationen von der nichtstaatlichen ›Anti-Sklaverei-Gesellschaft‹ in London, daß diese Deklaration in der Praxis keine große Wirkung entfalte. Dies wiederum wurde seitens der mauretanischen UN-Vertretung umgehend demontiert. Auf der 34. Tagung der Unterkommission lud der mauretanische Vertreter das Expertengremium ein, eine Delegation zur Untersuchung der Situation in sein Land zu entsenden. Nachdem die Unterkommission durch Resolution 1982/10 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1982 hierzu ermächtigt worden war und auch der Wirtschafts- und Sozialrat mit Beschluß 1982/129 dem zustimmte, begannen die Vorbereitungen des Besuchs. Mitte September 1982 wurde Mauretaniens Regierung über die Zusammensetzung der Delegation und den geplanten Besuchstermin (März 1983) unterrichtet.

Mauretanien erklärte sich mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden; die Mission wurde allerdings mehrmals verschoben. Zwischenzeitlich wurde Mauretanien ein Fragebogen über den Bereich der Sklaverei übersandt, der ausführlich beantwortet wurde. Anlässlich der 9. Tagung der Sklaverei-Arbeitsgruppe bekundete die mauretanische Delegation im August 1983 den Willen ihrer Regierung, den Experten bei ihrem Besuch jede Hilfe zuteil werden zu lassen.

II. Kurz darauf legte der mauretanische Beobachter der 36. Tagung der Unterkommission einen sehr informativen Überblick über die Nachwirkungen der traditionellen Sklaverei vor. Er betonte, in Mauretanien mit seinem hohen Anteil Gemischtrassiger — das Land liegt an der Schnittstelle zwischen dem ›weißen‹ Nordafrika und dem ›schwarzen‹ subsaharischen Afrika — sei Sklaverei nie in Form von Rassenunter-

drückung praktiziert worden — es habe sowohl hell- als auch dunkelhäutige Herren und Sklaven gegeben. Unter der französischen Kolonialherrschaft seien die Emanzipation der Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht vorangetrieben worden. Auch die Unabhängigkeit brachte nicht den gewünschten Erfolg — bis in die sechziger Jahre fanden Sklavenverkäufe statt. Erst in den letzten Jahrzehnten, in denen das traditionelle Wirtschaftssystem von einer moderneren Wirtschaftsstruktur abgelöst wurde und sich das Land ausländischen Einflüssen mehr öffnete, setzte allmählich ein Wandel ein und die Sklavenarbeit wich der Lohnarbeit. Doch noch immer, räumte der Vertreter Mauretaniens ein, fänden sich in seinem Land Situationen wirtschaftlicher Abhängigkeit, die der Sklavenhaltung nahekommen. Vor allem in ländlichen Gegenden lebten ehemalige Sklaven in der Familie ihrer früheren Herren; sie hätten an deren Lebensstandard zwar teil, verrichteten aber die gleichen Arbeiten wie eh und je.

Vor diesem Hintergrund sei die Deklaration vom 5. Juli 1980 zu verstehen, die einen umfassenden Rahmen für den Kampf gegen sklavenähnliche Praktiken und jede Form der Untereentwicklung — das eigentliche Problem — abgeben solle. Der mauretaniche Beobachter unterstrich die Bedeutung internationaler Hilfe und betonte die absolute Kooperationsbereitschaft seiner Regierung mit der Weltorganisation. Enttäuscht zeigte er sich von der Haltung einiger westlicher Länder, die von einer von ihnen initiierten Anti-Sklaverei-Kampagne nicht weniger schamlos profitierten als früher vom Sklavenhandel.

III. So fand denn auch der von drei Mitarbeitern und einem Vertreter der Anti-Sklaverei-Gesellschaft begleitete Experte der Unterkommission, der Belgier Marc Bossuyt, bei seinem Besuch im Lande vom 13. bis 24. Januar 1984 große Unterstützung seitens der mauretanicchen Regierung. Seine Ankunft und der Verlauf des Besuches wurden von Presse, Radio und Fernsehen in die Öffentlichkeit getragen. Für die Anfertigung seines Berichts über die Situation im Lande (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/1984/23 v. 2.7.1984) waren Gespräche mit der Regierungsspitze sowie Behörden von großem Nutzen. Auf seinen Reisen durch Mauretanien hatte er zu dem Gelegenheit, Personen seiner Wahl zu treffen, so Angehörige religiöser Gruppen, Wissenschaftler, Gewerkschaftsmitglieder sowie ehemalige Sklaven (Harratin).

Da Sklavenhaltung auch einen rechtlichen Status umschreibt, ist ihre offizielle Abschaffung durch die Deklaration von 1980 und durch die nachfolgende Verordnung vom 9. November 1981 nach Meinung des Experten in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen. Nunmehr gelte es allerdings, die wirtschaftliche und soziale De-facto-Benachteiligung der Freigelassenen zu beseitigen. Der Experte regte die Herausgabe eines Rundbriefes an die Behörden an, worin noch einmal die Illegalität der Sklavenhaltung betont und zur Anzeige etwaiger Zuwiderhandlungen aufgerufen werden soll.

Richter und Kadis wurden bereits Mitte 1981 vom Justizminister angewiesen, bei ihrer Urteilsfindung strikt die Prinzipien der Deklaration zu beachten. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen der Sklaverei ist die Agrarreform. Im Mittelpunkt steht hier die Verordnung vom 5. Juni 1983,

die jedem mauretanicchen Staatsangehörigen den Erwerb von Grundbesitz ermöglicht; Privateigentum wird unter Hervorhebung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums anerkannt. Wichtig ist auch ein gleicher Zugang zu Ausbildungsplätzen. Der notwendige Ausbau des Erziehungswesens — derzeit gehen 30 vH der Kinder im entsprechenden Alter zur Schule — wird durch die schlechte Finanzlage des Staates erschwert.

In einem so sehr auf den Islam bezogenen Staat wie Mauretanien spielt die Haltung der Geistlichkeit eine entscheidende Rolle. So wurden beispielsweise die islamischen Juristen vor Veröffentlichung der Deklaration konsultiert; auch die konservativeren hielten sie unter der Bedingung für vereinbar mit Scharia und Koran, daß den früheren Sklavenhaltern eine staatliche Entschädigung gezahlt würde. Letzteres ist allerdings umstritten, da man eher die vormals Ausgebeuteten einer Kompensation für würdig befinden könnte. Mangels entsprechender Anträge wurde dieses Problem aber noch nicht praktisch; dies liegt wohl daran, daß keiner der früheren Eigentümer nachweisen kann, daß der Erwerb von Sklaven entsprechend den spezifischen Vorschriften der Scharia erfolgt war.

Der Experte schloß seinen Bericht mit dem dringenden Appell an alle Staaten, Mauretanien großzügig und wirksam zu unterstützen — für die Überwindung der Folgen der Sklaverei sei die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation entscheidend, was nicht ohne Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft möglich sei.

Die Unterkommission, die sich lobend über die gute Zusammenarbeit mit Mauretanien äußerte, sieht diesen Fall als Vorbild für künftige Aktivitäten der Vereinten Nationen im Kampf gegen Sklaverei und ähnliche Abhängigkeitssituationen an.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Kokos-Inseln: Selbstbestimmungsrecht durch den Anschluß an Australien verwirklicht (6)

Die Auffassung, daß das Volk der Kokos-(Keeling-)Inseln durch seinen Entscheid zum Anschluß an Australien »sein Recht auf Selbstbestimmung gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährleistung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ausgeübt hat«, hat sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer am 5. Dezember 1984 einvernehmlich verabschiedeten Resolution 39/30 zu eigen gemacht. Damit entfällt auch die Pflicht der bisherigen Verwaltungsmacht, gemäß Artikel 73e der UN-Charta dem Generalsekretär regelmäßig über das Gebiet zu berichten. Kenntnis genommen wurde von den Zusicherungen der australischen Regierung, »die kulturelle Identität, das Kulturerbe und die Kulturtraditionen der auf den Kokos-Inseln lebenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren«.

Die 14 Quadratkilometer große Inselgruppe (27 Koralleninseln, von denen nur zwei ständig bewohnt sind) liegt rund 2770 km nordwestlich der australischen Stadt Perth und

960 km südwestlich von Java im Indischen Ozean. Ihren Namen verdankt sie einerseits der Vegetation, die wegen der Bodenbeschaffenheit hauptsächlich aus Kokospalmen besteht, andererseits William Keeling, einem Kapitän der Ostindischen Handelsgesellschaft, der die Inseln 1609 entdeckte. Einziger Industriezweig ist die Weiterverarbeitung von Kokosnüssen zu Kopra, die größtenteils nach Singapur exportiert wird. Die Haupteinkommensquelle stellen jedoch heute verschiedene Tätigkeiten für die Verwaltungsbehörden dar. Wegen des geringen Ausmaßes landwirtschaftlicher Nutzung des Gebiets werden Frischobst und -gemüse wie auch die weiteren Güter des täglichen Bedarfs aus Australien importiert. Untersuchungen im Hinblick auf eine Diversifizierung der Wirtschaft werden deshalb angestellt.

Die Inseln blieben bis 1826 unbewohnt, als ein englischer Händler und Abenteurer, Alexander Hare, eine erste Siedlung gründete und malaiische Arbeiter zum Betreiben einer Kokosplantage auf die Inseln brachte. Die heutige Bevölkerung (etwa 350 Kokos-Malaien) stammt größtenteils von ihnen ab. Eine zweite Siedlung wurde 1827 von John Clunies-Ross, einem schottischen Seemann und Geschäftspartner Hares, errichtet. Zwischen den beiden »Königen der Kokos-Inseln« entspann sich bald ein erbitterter Streit um die Landbesitzrechte, der damit endete, daß Hare 1831 die Inseln verließ und Clunies-Ross als De-facto-Herrscher zurückblieb. Auf Betreiben von Clunies-Ross wurden die Inseln 1857 zu britischem Besitz erklärt. Seither wurde die Verwaltung von wechselnden Seiten ausgeübt: zeitweise von Ceylon, von den »Straits Settlements« bzw. von Singapur aus. 1886 übertrug die Krone alles Land der Inseln an Clunies-Ross und seine Erben. 1955 wurde Australien die Verwaltung des Gebiets übertragen. Die australische Regierung erwarb 1978 das Land von den Erben des John Clunies-Ross. Im Juli 1979 wurde ein Insel-Rat gebildet, um den australischen Bevollmächtigten in Fragen der malaiischen Gemeinschaft zu beraten.

Der erste Schritt zur Entkolonisierung wurde 1974 unternommen, als eine UN-Mission die Inseln besuchte und der australischen Regierung unter anderem empfahl, die Abhängigkeit der malaiischen Bevölkerung von den Clunies-Ross-Erben, die nach wie vor das Wirtschaftsleben beherrschten, zu beenden. Entsprechende Schritte wurden von der australischen Regierung eingeleitet. Ein weiterer Besuch einer UN-Mission fand 1980 statt. Am 7. Dezember 1983 würdigte die 38. Generalversammlung in Beschluß 38/412 die Tatsache, daß Australien direkt mit den Vertretern der Bevölkerung der Inseln in Verhandlungen über ein Referendum hinsichtlich des künftigen Status der Inseln eingetreten war. Sie ermächtigte den Generalsekretär durch Beschluß 38/420, ein weiteres Mal eine Besuchsdelegation zu entsenden. In dem am 6. April 1984 durchgeführten Referendum sprachen sich 87,7 vH der Bevölkerung für den Anschluß an Australien aus. Die UN-Delegation bestätigte in ihrem Bericht an die 39. Generalversammlung dessen ordnungsgemäßen Ablauf. Sie empfahl die Einstellung der Erörterung der Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln, da die Bevölkerung ihr Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt habe — welchem Rat die 39. Generalversammlung dann gefolgt ist.

Isolde Kurz □